

Herr
Mag. Hartmut Melzer
Bundesministerium für Justiz (BMJ)
Museumstraße 7
1070 Wien
Per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Anton Schögl	225	8/2024	[Ihr Zeichen]	27.05.2024

Stellungnahme Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle.

Qualifizierte Einrichtungen Gesetz - QEG

Zu §§ 1 – 3:

Zur Anerkennung einer qualifizierten Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen wurde in § 2 ein zusätzliches Kriterium aufgenommen (< 20% Spendenfinanzierung). Aus unserer Perspektive sind grundsätzlich alle strengeren Kriterien als die in der Verbandsklagen-Richtlinie angeführten, begrüßenswert. So könnte z.B. auch noch geregelt werden, dass die Einrichtung eine bestimmte Mindestanzahl an Personen haben muss. Ein geringerer Wert für die Schwelle der Fremdfinanzierung (z.B. 5 % oder 10 %) wäre ebenfalls begrüßenswert. Gemäß § 2 Abs 2 hat über die Anerkennung der Bundeskartellanwalt zu entscheiden. Im Rahmen dieser Anerkennung wäre es begrüßenswert, wenn Stellungnahmen zum Antrag von den beiden gesetzlich anerkannten Einrichtungen gemäß § 1 (WKO und AK) einzuholen wären.

Zu § 5:

Hier wurde über die Anforderungen der Verbandsklagen-Richtlinie weit hinausgegangen und übererfüllt, da in § 5 Abs 1 QEG eine Unterlassungsklage für jegliches rechtswidrige Verhalten eines Unternehmers vorsieht, „*wenn dieses die kollektiven Interessen von*

Verbrauchern beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht“. Diese Umsetzung stimmt nicht mit Art 2 iVm Art 7 der RL 2020/1828 überein, welche den Anwendungsbereich klar auf die in Anhang I der RL 2020/1828 gelisteten Materien beschränkt. Es ist somit dem Rechtsanwender nicht klar – und lässt sich auch durch die Erläuternden Bemerkungen zu § 5 nicht erhellen, die nur auf die „Beachtung“ der Judikatur zu § 28a KSchG (welcher selbst konkrete Gesetzesverstöße auflistet) hinweisen – welche Gesetzesverstöße eine Unterlassungsklage nach sich ziehen können. Diese Rechtsunsicherheit stellt ist abzulehnen und stellt obendrein einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmern in anderen Mitgliedstaaten dar, die diese überbordenden Klagemöglichkeiten nicht kennen. Anzuregen wäre daher, dass nur die Mindestanforderungen der Verbandsklagen-Richtlinie umgesetzt werden und nicht uneingeschränkt gegen alle Verhaltensweisen eine Unterlassungsklage möglich sein soll.

Zu § 6:

Die Möglichkeit der Prozessfinanzierung von Abhilfeklagen durch Dritte sollte grundsätzlich abgelehnt werden. Vorausgeschickt sei, dass die RL 2020/1828 nicht die Zulässigkeit von Drittfinanzierungen zwingend vorschreibt – vor diesem Hintergrund ist weiterhin abzulehnen, dass Drittfinanzierungen in Österreich möglich sind. Darüber hinaus hält Erwägungsgrund 52 der RL 2020/1828 fest, dass – sofern Drittfinanzierungen zulässigerweise vorliegen – qualifizierte Einrichtungen *„gegenüber Gerichten oder Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeiten im Allgemeinen und in Bezug auf die Quelle der Mittel, mit denen eine bestimmte Verbandsklage auf Abhilfe unterstützt wird, vollständig transparent sein“* sollten. Dies soll dem Gericht ermöglichen, die Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung auf deren Beeinflussbarkeit hin beurteilen zu können. Dieser Vorgabe wird hier nicht entsprochen, da die Offenlegung des Prozessfinanzierungsvertrags nur gegenüber dem Bundeskartellanwalt uneingeschränkt erforderlich ist – es soll auch dem Gericht offengelegt werden müssen. Die zwingende Vorlage von Prozessfinanzierungsverträgen ist gesetzlich zu verankern. Des Weiteren ist über die Drittfinanzierung eine Umgehung der Anerkennungskriterien möglich, wenn Dritte die Kriterien in § 1 nicht erfüllen (insb. „kein Erwerbzweck“). Ob die Einschränkungen in § 6 Abs 3 diesbezüglich genügen, ist fraglich. Zudem ist auch keine Obergrenze für eine Erfolgsbeteiligung vorgesehen.

Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO)

Zu § 619:

Eine Abmahnung vor Einbringung einer Unterlassungs-Klage sollte verpflichtend sein (Abs 3).

Zu § 624:

Die abgeschwächten Anforderungen an die Substantiierung von Vorbringen und Beweismittel (Abs 5) sind abzulehnen.

Zu § 626:

Die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens soll zur Unterbrechung von Individualverfahren von Klägern, die sich nicht an der Verbandsklage beteiligen, führen.

Zu § 628:

In Abs 3 ist vorgesehen, dass ein Verbraucher bis drei Monate nach der Veröffentlichung des Gerichts über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens dem Verfahren beitreten kann. Hier wäre eine kürzere Frist (2 Monate) begrüßenswert.

Zu § 631:

Aus der Bestimmung in Abs 2 geht nicht klar hervor, wie weit der Ermessenspielraum bei der Bestätigung eines Vergleichs durch das Gericht reicht. Das Gericht soll den Vergleich zu bestätigen haben, wenn die beiden angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 635:

Der Beitritt eines Verbrauchers zu einer Verbandsklage auf Abhilfe hemmt die Verjährung rückwirkend. Nach Zurückweisung hat der Verbraucher jedenfalls noch eine Frist von 3 Monaten, um seinen Anspruch mit Klage geltend zu machen. Somit können ursprünglich bereits verjährte Ansprüche auch noch geltend gemacht werden. Das ist jedenfalls abzulehnen. Für ein Unternehmen werden nachträglich geltend gemachte Ansprüche unüberschaubar.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie ist die Interessenvertretung der österreichischen E-Wirtschaft. Im Auftrag seiner rund 140 Mitgliedsunternehmen vertritt der Verband im Sinne einer sicheren, sauberen und leistbaren Energiezukunft die Brancheninteressen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle zum Thema Energie arbeitet Oesterreichs Energie eng mit politischen Institutionen, Behörden sowie anderen Verbänden zusammen und bringt seine Expertise lösungsorientiert und kundenzentriert in laufende Debatten ein